



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Firma
Liebherr-Werk Ehingen GmbH
Dr.-Hans-Liebherr-Straße 1
89584 Ehingen/Donau

Tübingen 07.11.2012
Name Anke Ambacher-Schenk
Durchwahl 07071 757-3618
Aktenzeichen 48-12/3861.6-32
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzelchen (Bitte bei Zahlung angeben):	
	1205151199745
BW Bank • BLZ 600 601 01 • Konto-Nr. 7 495 530 102	
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 • BIC: SOLADEST	
Betrag:	425,00 EUR

AUSNAHMEGENEHMIGUNG:

I.

Der o.g. Firma werden auf Grund des § 70 Abs.1 Nr.1 und 2 StVZO für 5 von ihr hergestellte

Autokrane

(selbstfahrende Arbeitsmaschine nach § 2 Nr.17 FZV)

Typ: UTM 725 (LTM 1040-2.1)
F.I.-Nr.: W09272500.EL05521 bis W09272500.EL05525
F.I.-Nr.:

Die jeweilige F.I.-Nr. ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kfz-Verkehr (a.a.S.) unter Beifügung seines Dienststempels einzutragen; damit bestätigt er gleichzeitig die Übereinstimmung des Fahrzeugs mit dem nachstehenden Gutachten - bei Exportfahrzeugen von dem Prüfer, der die Verkehrssicherheitsprüfung vornimmt -)

Ausnahmen von folgenden Vorschriften der StVZO genehmigt:

- a) § 34 Abs.4 Nr.1a und 1b StVZO
Zulässige Achslast der Einzelachsen 12.000 kg
- b) § 34 Abs.5 Nr.1 StVZO
Zulässiges Gesamtgewicht 24.000 kg
- c) § 35b StVZO
Bei wahlweiser Anbringung der Hakenflasche vor der Stoßstange ist die Sicht des Fahrzeugführers durch die Seile der Hakenflasche (max. 4) geringfügig beeinträchtigt.
- d) § 44 Abs.3 StVZO
Bei wahlweiser Ausrüstung mit Anhängerkupplung braucht die vom ziehenden Fahr-

zeug aufzunehmende Mindeststützlast nicht mehr als 150 kg betragen.

e) § 49a Abs.5 StVZO

Das Fahrzeug ist mit einem nach vorn wirkenden Arbeitsscheinwerfer ausgerüstet, der getrennt von den Schlussleuchten und der Kennzeichenbeleuchtung schaltbar ist, sofern sich die Zündung für den Oberwagen in Stellung "ein" befindet.

f) § 51 Abs.4 StVZO

Das Fahrzeug ist wahlweise mit Spurhalteleuchten ausgerüstet.

g) § 51b StVZO

Das Fahrzeug kann wahlweise mit zwei zusätzlichen hochgesetzten hinteren Umrissleuchten ausgerüstet werden. Die vorgeschriebenen roten Umrissleuchten befinden sich in den Mehrkammerleuchten zusammen mit den übrigen nach hinten wirkenden lichttechnischen Einrichtungen

h) § 52 Abs.4 StVZO

Das Fahrzeug ist mit zwei, wahlweise drei Kennleuchten für gelbes Rundumlicht ausgerüstet.

Dieser Ausnahmegenehmigung liegt der Technische Bericht der TÜV Süd Automotive GmbH vom 15.03.2006, Nr.: 06-00001-CC-FIL-00 zugrunde.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für den Hersteller und für den jeweiligen Fahrzeughalter. Sie ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Bedingungen oder Auflagen befristet bis zum **30.11.2018** unter den nachstehend genannten Nebenbestimmungen erteilt. Sie erlischt an diesem Tage oder mit ihrem Widerruf.

Die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung ist an folgende Bedingungen gebunden:

1. Die Ausnahmegenehmigung ist nur wirksam, wenn eine gültige Erlaubnis nach § 29 Abs.3 StVO mitgeführt wird, die bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen ist; diese ist zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
2. Der Genehmigungsinhaber muss über die gesetzlich vorgeschriebene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung hinaus für Schäden einen Deckungsschutz in Höhe von mindestens 25.564.594,06 EURO - bei Personenschäden aber maximal 3.834.689,11 EURO je Person - abgeschlossen haben. Der nachgewiesene Deckungsschutz muss für die Dauer der Genehmigung aufrecht erhalten werden.

Die Ausnahmegenehmigung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Bedienungsanleitung für den Autokran ist zu beachten.
Vor einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen:
 - a) der Teleskopausleger bis zur Endlage eingefahren sein,

- b) der Oberwagen in Fahrtrichtung gestellt und formschlüssig mechanisch gegen Verdrehen gesichert, der Ausleger auf dem vorgesehenen Auflagebock abgelegt und mechanisch oder hydraulisch vor unbeabsichtigtem Ausfahren oder Abheben gesichert sowie die Schlebehölme der vorderen und hinteren Abstützungen eingefahren und mechanisch gesichert sein,
 - c) die Teller der Stützfüße in die vorgesehene Position innerhalb der Fahrzeugkontur eingeschoben und dort mechanisch verriegelt und gesichert werden,
 - d) die ggf. im Arbeitseinsatz benötigte Zusatzausrüstung wie z.B. Klappspitze, Hakenflasche, Zusatzballast, Seilwinde, o.ä. entsprechend dem jeden Fahrzeug zugeordneten Beiblatt (Anlage zur Zulassungsbescheinigung Teil I) an den vorgesehenen Stellen sicher befestigt bzw. abgebaut und getrennt transportiert werden,
 - e) die wahlweise eingebaute Fremdkraftlenkung der Achse 2 mechanisch blockiert sein,
 - f) der Antrieb der Achse 1 abgeschaltet,
 - g) die Oberwagenkabine unbesetzt sein und
 - h) die Arbeitscheinwerfer ausgeschaltet sein.
2. Der Auslegerkopf ist an beiden Seiten durch rot-weiße Schrägschrafflierung, bei Dunkelheit zusätzlich durch je eine nach der Seite wirkende bauartgenehmigte Begrenzungs- oder Seitenmarkierungsleuchte zu kennzeichnen.
 3. Eine Hakenflasche darf nur dann vorn mitgeführt werden, wenn sie vom Hersteller mit dem Buchstaben „E“ für „entschärft“ gekennzeichnet wurde, maximal 4-fach eingeschert ist und mit der hierfür vorgesehenen Öse an der vorderen Abschleppkupplung eingehängt und festgezogen wurde.
 4. Mit dem Autokran dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, wenn das Fahrzeug selbst auf einer Brücke stehen muss.
 5. Es müssen mindestens 2 Unterlegkeile mitgeführt werden.
 6. Bei Bereifung mit Reifen der Größe 14.00 R25 170E beträgt die Höchstgeschwindigkeit max. 75 km/h.
 7. Bei wahlweiser Ausrüstung des Fahrzeugs mit einer Anhängerkupplung darf hinter dem Autokran nur ein Spezialanhänger zur Beförderung von Teilen des ziehenden Autokrans mitgeführt werden.
Sofern es sich um einen Starrdeichselanhänger (Zentralachsanhänger) handelt, darf die statisch abzustützensche Last der Zugöse 150 kg nicht unterschreiten und die Schwerpunkthöhe der Ladung darf max. 700 mm über der Anhängerkupplung (Mitte Kupplungsmaul) des Autokrans liegen.
Soll der Autokran mit einem Anhänger in den Verkehr kommen, ist für den Autokranzug bei der für den Halter zuständigen Genehmigungsbehörde eine zusätzliche Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO bezüglich der Abweichung von § 34 Abs.6 Nr.5 StVZO (Zuggesamtgewicht) und ggf. von § 32 Abs.4 Nr.3 StVZO (Zuglänge), § 32d StVZO (Kurvenlaufverhalten) sowie eine Erlaubnis nach § 29 Abs.3 StVO einzuholen.
 8. Auf der Ausnahmegenehmigung muss der a.a.S. für den Kfz- Verkehr unter Beifügung seines Dienstsiegels die jeweilige F.I.-Nr. auf Seite 1 eingetragen haben. Außerdem

muss die Ausnahmegenehmigung auf der letzten Seite mit Original-Dienststempel des Regierungspräsidiums versehen sein.

Diese Original-Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung oder eine beglaubigte Kopie hiervon ist vom Fahrzeugführer mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

9. Wird der jeweilige Autokran im Bereich der Bundesrepublik Deutschland zugelassen, hat der betreffende Fahrzeughalter die Ausnahmegenehmigung der zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde vorzulegen. Die Ausnahmegenehmigung ist von der Zulassungsbehörde erst dann wieder auszuhändigen, wenn die Ausnahmegenehmigung in den Fahrzeugpapieren vermerkt ist, der Halter die an die Ausnahmegenehmigung geknüpften Auflagen und Bedingungen durch Unterschriftsleistung anerkennt und die Versicherungsbescheinigung gemäß Ziffer 2 der Bedingungen vorgelegt hat.

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass der Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr ohne gültige Ausnahmegenehmigung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Wenn der jeweilige Genehmigungsinhaber vorsätzlich oder fahrlässig einen Verkehr ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 29 StVO) durchführt, gegen die Nebenbestimmungen dieser Ausnahmegenehmigung (§ 70 StVZO) verstößt oder in sonstiger Weise seiner Halterverantwortung (§ 31 StVZO) zuwiderhandelt muss er damit rechnen, dass die ihm erteilte Ausnahmegenehmigung widerrufen wird und ihm für einen angemessenen Zeitraum keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt werden.

Bei Verstößen gegen diese Ausnahmegenehmigung ist die für den Fahrzeughalter zuständige Genehmigungsbehörde zu benachrichtigen.

II.

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird gemäß Nr.255 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt) eine Gebühr von 425,00 € angesetzt.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Sie ist unter Angabe des o.g. Kassenzelchens innerhalb eines Monats an die Landesoberkasse Baden-Württemberg zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist müssen Säumniszinsen nach § 6 GebOST i.V.m. § 18 VwKostG erhoben werden.


Ambacher-Schenk

